

Erste Änderung
der Neufassung der
Richtlinien für die Promotionsabschlussförderung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juli 2011
vom 17. Juni 2013

I. Die Neufassung der Richtlinien für die Promotionsabschlussförderung vom 28. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die in der Regel von zwei Betreuerinnen/Betreuern der Arbeit zu erstellen sind.“
2. Im Anschluss an § 9 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Kann nach Auffassung der Stipendiatin/der Stipendiaten die besondere wissenschaftliche Qualität der Arbeit nur durch die Beibringung eines weiteren Gutachtens dargestellt werden, so kann ausnahmsweise auch ein drittes Gutachten beigebracht werden.“
3. Im Anschluss an § 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wird die Frist für die Einreichung der Dissertation gem. § 10 Abs. 3 ausnahmsweise verlängert, so gilt die in Satz 1 genannte Beschränkung für den Zeitraum dieser kostenneutralen Verlängerung der Abgabefrist nicht.“
4. § 6 Satz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:
„Anträge sind an die Universitätsverwaltung, Geschäftsstelle Promotionsförderung, zu richten. Bei der Vergabe der Stipendien können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist vollständig bei der Geschäftsstelle Promotionsförderung eingegangen sind.“
5. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung.
„Jede Stipendiatin/jeder Stipendiat hat der RWN alle drei Monate, gerechnet vom Beginn des Förderzeitraums an, über die Geschäftsstelle Promotionsförderung einen Kurzbericht über den Fortschritt der Arbeit vorzulegen.“

II. Die geänderte Neufassung der Richtlinien für die Promotionsabschlussförderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster vom 13. Juni 2013.

Münster, den 17. Juni 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über
die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember
1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Juni 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles